



Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1014 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Ulrike Österreicher
DW: 8583
u.oesterreicher@lk-oe.at
GZ: II/2-052015/A-21/Ö

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail an VII9@sozialministerium.at

Wien, 26. Mai 2015

**EBG, mit dem ein BG zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung geschaffen wird (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBGG)
GZ: BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015**

Die LK Österreich erlaubt sich zum vorbezeichneten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit der Schaffung des vorgeschlagenen Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes soll die Zusammenarbeit unterschiedlicher Einrichtungen zur Bekämpfung des Sozialbetruges intensiviert und ein Instrumentarium zur Feststellung der Eigenschaft eines Unternehmers als Scheinunternehmer geschaffen werden. Diese Maßnahmen werden von der LK Österreich vorbehaltlich der unten stehenden Anmerkungen positiv gesehen.

Zu § 4 Abs 8 SBGG:

In diesem Zusammenhang kritisieren wir, dass das darin normierte Anhörungsrecht auf die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, den Österreichischen Gewerkschaftsbund und die Vereinigung der Österreichischen Industrie sowie andere Expertinnen beschränkt ist. Gefordert wird, dass auch ein Anhörungsrecht der LK Österreich ausdrücklich gesetzlich verankert wird. Gerade die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Verwendung und der Verkehr mit sensiblen Daten unserer Mitglieder durch verschiedene Institutionen wie Sozialversicherungsanstalten, Finanz-, Straf- und Abgabenbehörden des Bundes sowie der Sicherheitsbehörden erfordern eine entsprechende Interessenvertretung und ein damit verbundenes gesetzlich verankertes Anhörungsrecht.

Zu § 8 Abs 7 und Abs 11 Ziff. 2 SBGG:

§ 8 Abs 7 sieht vor, dass gegen einen mitgeteilten Verdacht auf Bestehen eines Scheinunternehmens *binnen einer Woche* ab Zustellung Widerspruch bei der

2/3

Abgabenbehörde erhoben werden kann. Abs 11 Ziff. 2 sieht ebenfalls als Frist für die Einbringung einer Beschwerde nach § 243 BAO lediglich den Zeitraum einer Woche vor. Die Geltung des § 245 Abs 3 BAO, welcher eine Frist von einem Monat vorsieht, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist zu befürchten, dass diese sehr kurzen Fristen dem Betroffenen die ihm zustehenden Rechtsschutzmöglichkeiten auf unzumutbare Weise beschränkt werden. Der kurze Fristenlauf beinhaltet die Gefahr, dass Rechtsmittel bereits vorab als verspätet zurückgewiesen werden. Wir erheben daher die Forderung, zumindest eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung einzuräumen.

Zu Art 2 Z 5 (§ 35a ASVG):

Haben die zur Sozialversicherung angemeldeten Personen glaubhaft gemacht, im Konnex mit dem Scheinunternehmen Arbeitsleistungen erbracht zu haben, so hat der Krankenversicherungsträger den tatsächlichen Dienstgeber zu ermitteln. Führt dies zu keinem Erfolg, dann gilt auf Grund einer gesetzlichen Vermutung jenes Unternehmen als Dienstgeber, von dem das Scheinunternehmen Aufträge erhalten hat, zu deren Erfüllung die Arbeitsleistungen dienten. Diese Vermutung gilt allerdings nur dann, wenn das Auftrag gebende Unternehmen wusste oder wissen musste, dass es sich beim Auftrag nehmenden Unternehmen um ein Scheinunternehmen handelt.

Kritisch gesehen wird, dass auf Grund einer gesetzlichen Vermutung der Auftraggeber zum Dienstgeber wird. Festgehalten wird, dass dies nur für das Sozialversicherungsrecht gelten kann. Angeregt wird, an Stelle der gesetzlichen Vermutung eine Haftungsbestimmung für den Fall, dass der Auftraggeber vom Scheinunternehmen wusste oder wissen musste, aufzunehmen.

Zu Art 2 Z 6:

Da laut Erläuterungen in jüngster Vergangenheit im Rahmen der Vollziehung durch die Krankenversicherungsträger vermehrt dubiose Firmen im Baubereich, die als Scheinunternehmen zu qualifizieren sind, in der Rechtsform von Einzelfirmen wahrgenommen wurden, soll eine Meldung in Papierform in Zukunft nur mehr für Dienstgeber, die diese Funktionen im Rahmen von Privathaushalten ausüben, zulässig sein. Die Bekämpfung von Sozialbetrug wird wie bereits eingangs festgehalten von Seiten der LK Österreich unterstützt. Hier werden aber auch Sektoren in die Bekämpfung von Scheinunternehmen miteinbezogen, in denen es Scheinunternehmen de facto nicht gibt. Die LK Österreich fordert daher, dass Einzelunternehmer in der Land- und Forstwirtschaft in

3/3

Zukunft weiterhin in Papierform Meldungen zur Sozialversicherung durchführen dürfen. Alternativ wird vorgeschlagen, dass zumindest Kleinunternehmer weiterhin in Papierform melden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich